

Änderungsanträge zur Beschlussvorlage Nr.96/2023

Für Verwaltungsausschuss am 12.7.2023 und die Sitzung des Gemeinderats am 18.7.2023

1. Änderungsantrag zum Antrag Nr.1

Über die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sindelfingen und das Gebührenverzeichnis ist getrennt abzustimmen

2. Änderungsantrag zum Antrag Ziff.1

In der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird unter § 2 2.2 der Halbsatz „soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben“ gestrichen.

Begründung:

Durch die schwammige Begrifflichkeit in diesem Halbsatz kann Kindern mit Behinderung die Aufnahme verweigert werden, was dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspricht.

- Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung und Teilhabe an der Gesellschaft.
- Inklusion fördert die soziale Integration und das Verständnis für Vielfalt.
- Kinder mit Behinderungen können von anderen Kindern lernen und umgekehrt.
- Inklusion fördert die Entwicklung von Empathie und Toleranz.
- Inklusion kann dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.
- Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen kann dazu beitragen, dass Kinder ohne Behinderungen lernen, auf die Bedürfnisse anderer Rücksicht zu nehmen.
- Inklusion kann dazu beitragen, dass Kinder mit Behinderungen besser auf das Leben in der Gesellschaft vorbereitet werden.

3. Änderungsantrag zum Antrag Nr.1

In der Satzung über die Benutzung der Kindstageseinrichtungen wird die vorgeschlagene Hinzufügung unter 3.1.2. –„das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Sindelfingen hat“ gestrichen.

Begründung:

Warum soll eine Krankenschwester, Altenpflegerin, Erzieherin, die in Sindelfingen dringend gebraucht wird, aber in Böblingen oder Magstadt wohnt, mit dieser Hinzufügung abgeschreckt werden ?

4 Änderungsantrag zum Antrag Nr.1:

In der Satzung über die Benutzung der Kindstageseinrichtungen wird der 5.1. und der 5.3. gestrichen.

Es gibt viele Argumente gegen Kita-Gebühren. Einige davon sind:

- Kita-Gebühren können Familien mit niedrigem Einkommen benachteiligen und dazu führen, dass Kinder aus diesen Familien weniger Chancen auf eine gute Bildung haben.
- Kita-Gebühren können dazu führen, dass Eltern ihre Kinder später in die Kita schicken oder gar nicht erst schicken, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert.
- Kita-Gebühren können dazu führen, dass Kinder aus Familien mit höherem Einkommen bevorzugt werden, da diese sich die Gebühren eher leisten können.

5. Änderungsantrag zum Antrag Nr.1

Die „Satzung über die Benutzung der Kindstageseinrichtungen“ wird ohne ein neues Gebührenverzeichnis verabschiedet und damit auf eine Erhöhung der Kita-Gebühren verzichtet.

Begründung:

Bei den Rekorderinnahmen bei der Gewerbesteuer ist der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, warum der Gemeinderat die Eltern, die in der Corona-Krise und durch die Energiekrise am meisten zu leiden hatten, belastet werden sollen. Es gibt einige weitere Argumente, die gegen eine Gebührenerhöhung sprechen:

- Die Erhöhung der Gebühren kann dazu führen, dass Eltern ihre Kinder aus den Kitas nehmen und sich stattdessen für andere Betreuungsmöglichkeiten entscheiden. Dies kann dazu führen, dass die Qualität der Betreuung in den Kitas sinkt.
- Die Erhöhung der Gebühren kann auch dazu führen, dass Eltern mit geringem Einkommen ihre Kinder nicht mehr in die Kita schicken können. Dies kann dazu führen, dass diese Kinder einen schlechteren Start ins Leben haben als andere Kinder.

- Die Erhöhung der Gebühren kann auch dazu führen, dass Eltern weniger Geld zur Verfügung haben und dadurch weniger Geld für andere Dinge ausgeben können. Dies kann sich negativ auf die lokale Wirtschaft auswirken.

6. Änderungsantrag zum Antrag Nr.1

In der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird der vorgesehene Zusatz 5.6. und 5.7. gestrichen:

Begründung:

Mit dem in Zusatz 5.6. vorgesehenen automatischen Erhöhung der Kitagebühren will sich die Verwaltung einer Begründung für die Erhöhung der Kita-Gebühren ersparen. Dies auch noch ein Jahr vor der Kommunalwahl zu beschließen, bedeutet dem neugewählten Gemeinderat das Recht zu nehmen, selbst zu entscheiden, ob er die Eltern und wie stark belasten will. Rechtklau sollte der Gemeinderat nicht zulassen.

7. Änderungsantrag zum Antrag Nr.1

wird nur hilfsweise für den Fall gestellt, falls der Änderungsantrag Nr.6 nicht die Mehrheit findet.

Sollte für die Kitas ein Inflationsbedingter Anpassungsmechanismus ab dem 1.9. eines jeden Jahres beschlossen werden, so wird beantragt, dass ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres die Gewerbesteuer um so viele Punkte angehoben wird, wie jeweils prozentual die Kita-Gebühren steigen.

Begründung:

Wenn eine Belastung aus Inflationsgründen einer Gruppe, hier der Eltern, stattfindet, dann wäre es sozial unausgewogen nicht auch die Unternehmen nicht daran zu beteiligen.

Richard Pitterle